Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6414

12. 02. 90

Sachgebiet 830

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/5831 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)

A. Problem

Für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die nach dem gegenwärtigen Leistungssystem noch nicht ausreichend versorgt werden, sind über die jährlichen Rentenerhöhungen hinaus gezielte Verbesserungen erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, der strukturelle Verbesserungen insbesondere für Pflegezulageempfänger, für Empfänger von Berufsschadens- und Schadensausgleich sowie für Witwen, die eine Ausgleichsrente beziehen, vorsieht.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten und vom Ausschuß überwiegend einstimmig angenommenen Änderungsanträge sehen zusätzlich folgende Verbesserungen vor:

— Ausdehnung der Neuregelung beim Berufsschadensausgleich auf Beschädigte, die noch erwerbstätig sind oder ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären, und eine Neuregelung des bisherigen Hausfrauenberufsschadensausgleichs,

— Verlängerung der Frist für Kuren von Pflegepersonen, die einen Beschädigten mindestens zehn Jahre gepflegt haben, von fünf auf zehn Jahre nach dem Tode des Beschädigten,

— Pflegeausgleich für Witwen von Pflegezulageempfängern ab der Stufe II, die den Beschädigten während der Ehe mehr als 20 Jahre unentgeltlich gepflegt haben.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD hatte in weitergehenden Änderungen vorgeschlagen,

- den maßgebenden Zeitraum für die Gewährung einer Badekur auch für die Pflegepersonen von fünf auf zehn Jahre nach dem Tode des Pflegezulageempfängers auszudehnen, die eine zweijährige Pflegezeit geleistet haben,
- die erforderliche Mindestpflegezeit für die Gewährung des Pflegeausgleichs auf zehn Jahre zu verkürzen und die Bewertung der einzelnen Pflegejahre von 0,5 auf 1 v. H. zu verdoppeln,
- die Ausgleichsrente der Waisen in gleichem Umfang wie die der Witwen zu erhöhen und
- auf den konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 v. H. hinsichtlich der Witwen- und Waisenbeihilfe zu verzichten.

D. Kosten

Durch die strukturellen Maßnahmen, die im wesentlichen am 1. April 1990 in Kraft treten sollen, ergeben sich im Haushaltsjahr 1990 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 90,9 Mio. DM.

Die Auswirkungen auf die Folgejahre 1991 bis 1993 betragen in Mio. DM:

1991	1992	1993
134	131	127

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/5831 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Februar 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)
Stellv. Vorsitzender

Kirschner
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990) — Drucksache 11/5831 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)	**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Struktur der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (KOV-Strukturgesetz 1990)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**
Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte „zur Aufklärung des Sachverhalts persönlich zu erscheinen, sofern das Erscheinen angeordnet ist" durch die Worte „auf Verlangen eines zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts wegen der Schädigung persönlich zu erscheinen" ersetzt.	1. unverändert
2. Nach § 8 werden eingefügt:	2. Nach § 8 werden eingefügt:
„§ 8a (1) Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 steht eine Schädigung gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 4 oder 5 durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 12 Abs. 1 oder 4 oder § 26 oder auf dem notwendigen Hin- und Rückweg erleidet. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger *im Zusammenhang mit einer stationären Maßnahme im Sinne des Satzes 1* dem Verlangen *des* zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.	„§ 8a (1) Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 steht eine Schädigung gleich, die ein Berechtigter oder Leistungsempfänger nach § 10 Abs. 4 oder 5 durch einen Unfall bei der Durchführung einer stationären Maßnahme nach § 12 Abs. 1 oder 4 oder § 26 oder auf dem notwendigen Hin- und Rückweg erleidet. Dies gilt entsprechend, wenn der Berechtigte oder Leistungsempfänger dem Verlangen **eines** zuständigen Leistungsträgers oder eines Gerichts, **wegen der Versorgung** persönlich zu erscheinen, folgt und dabei einen Unfall erleidet.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pflegeperson bei einer Badekur nach § 12 Abs. 3 einen Unfall erleidet.	(2) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(3) Einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 steht eine Schädigung gleich, die eine nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 der Reichsversicherungsordnung versicherte Begleitperson durch einen Unfall bei einer wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Begleitung des Beschädigten auf einem Weg im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder bei der notwendigen Begleitung während der Durchführung einer dort aufgeführten Maßnahme erleidet. Dies gilt entsprechend, wenn der Beschädigte dem Verlangen eines Leistungsträgers, einer anderen Behörde oder eines Gerichts folgt, persönlich zu erscheinen.	(3) unverändert
§ 8b	§ 8b
Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz *durch schädigende Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1* gleich."	Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich."
3. § 10 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	
„Bisherige Leistungsempfänger (Satz 1 Buchstaben a und b), die nach dem Tode des Schwerbeschädigten nicht zu dem Personenkreis des Satzes 1 Buchstabe c gehören, können weiter Krankenbehandlung erhalten, wenn sie einen wirksamen Krankenversicherungsschutz unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichen können."	
b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Ansprüche, die ein Berechtigter nach den Absätzen 2, 4, 5 und 6 für sich hat, werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß er nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist."	
4. § 11 wird wie folgt geändert:	4. unverändert
a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) Zur Ergänzung der Versorgung mit Hilfsmitteln können Beschädigte unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1, 2, 7 und 8 als Ersatzleistung Zuschüsse erhalten	
1. zur Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern anstelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung,	
2. für Abstellmöglichkeiten für Rollstühle und für Motorfahrzeuge, zu deren Beschaffung der Beschädigte einen Zuschuß erhalten hat oder hätte erhalten können,	
3. zur Unterbringung von Blindenführhunden,	
4. zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
5. zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen.	
Bei einzelnen Leistungen können auch die vollen Kosten übernommen werden. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III können einen Zuschuß nach Satz 1 Nr. 1 auch erhalten, wenn er nicht anstelle eines Hilfsmittels beantragt wird."	
c) Folgender Absatz wird angefügt:	
„(5) Die Heilbehandlung umfaßt auch ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, die nicht zu den Leistungen nach den §§ 11a, 26 und 27d gehören; für diese ergänzenden Leistungen gelten die Vorschriften für die entsprechenden Leistungen der Krankenkasse (§ 18c Abs. 2 Satz 1)."	
5. § 12 wird wie folgt geändert:	5. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Satz 3" gestrichen.	a) unverändert
b) *In* Absatz 3 *Satz* 3 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.	b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**
	aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
	„Badekuren können bis zehn Jahre nach Beendigung der Pflegetätigkeit gewährt werden, wenn die Pflegetätigkeit länger als zehn Jahre gedauert hat."
	bb) Im neuen Satz 4 werden die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.
	c) Absatz 6 wird gestrichen.
6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „in technischer Hinsicht" gestrichen.	6. unverändert
	6a. § 16b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„(1) Hat der Berechtigte unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 bis 14 des Einkommensteuergesetzes), aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17 des Einkommensteuergesetzes) oder aus selbständiger Arbeit (§ 18 des Einkommensteuergesetzes) erzielt, ist § 16a entsprechend anzuwenden. Bemessungszeitraum ist das letzte Kalenderjahr, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt. Das Versorgungskrankengeld ist für Kalendertage zu zahlen. Als Regelentgelt gelten die Gewinne, die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegt worden sind. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkunftsarten ist nicht vorzunehmen. Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7b und 7d des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82a, 82g und 82i der Einkommensteuer-Durchfüh-

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

rungsverordnung, nach den §§ 14 bis 15 des Berlinförderungsgesetzes und nach den §§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 Abs. 1 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderabschreibungen nach den §§ 7 e bis 7 g des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 76, 81, 82 d und 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die Gewinnabzüge nach § 78 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes gebildeten Rücklagen hinzuzurechnen. Freibeträge für Veräußerungsgewinne nach den §§ 14, 14 a, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes und Freibeträge nach § 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind nicht zu berücksichtigen. Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Berechtigte die Gewinne nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so sind die Gewinne unter Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse festzusetzen. Dabei kann das Durchschnittseinkommmen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Berechtigte angehört, zugrunde gelegt werden. Treffen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 mit Einkünften im Sinne dieses Absatzes zusammen, so ist ein einheitliches kalendertägliches Versorgungskrankengeld festzusetzen."

b) **In Absatz 2 Buchstabe a wird das Zitat: „§ 30 Abs. 7 Satz 1" durch das Zitat „§ 30 Abs. 12" ersetzt.**

Entwurf:

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Leistungen nach den §§ 10 bis 24 a werden als Sachleistungen erbracht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sachleistungen sind Berechtigten und Leistungsempfängern ohne Beteiligung an den Kosten zu gewähren. Dasselbe gilt für den Ersatz der Fahrkosten im Rahmen der Heil- und Krankenbehandlung durch die Krankenkassen.

(2) Bei der Versorgung mit Zahnersatz (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) oder mit Hilfsmitteln (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8, § 12 Abs. 1 Satz 1) dürfen Sachleistungen auf Antrag in Umfang, Material oder Ausführung über das Maß des Notwendigen hinaus erbracht werden, wenn auch dadurch der Versorgungszweck erreicht wird und der Berechtigte oder Leistungsempfänger die Mehrkosten übernimmt. Führt eine Mehrleistung nach Satz 1 bei Folgeleistungen zu Mehrkosten, hat diese der Berechtigte oder Leistungsempfänger zu übernehmen."

Beschlüsse des 11. Ausschusses:

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 3 bis 9; im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 1 oder 2" durch die Worte „Absatz 3 oder 4" ersetzt.	b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 3 bis 9.
	c) Im neuen Absatz 5 werden die Worte „Absatz 1 und 2" durch die Worte „Absatz 3 oder 4" ersetzt.
	d) Im neuen Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefaßt: **„Der Berechtigte kann den für die notwendigen Krankenhausbehandlung erforderlichen Betrag als Zuschuß erhalten, wenn er oder der Leistungsempfänger wahlärztliche Leistungen in Anpruch nimmt."**
8. Dem § 18a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: „Auf einmalige Geldleistungen besteht nur Anspruch, wenn sie vor Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen der Aufwendungen beantragt werden."	8. unverändert
	8a. In § 18b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „erhalten," die Worte „und Berechtigte, die nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind," eingefügt.
9. § 18c wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 7" durch die Worte „§ 18 Abs. 3 bis 9" ersetzt. b) Absatz 5 wird gestrichen. c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; nach Satz 3 wird der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „oder wenn ein Erstattungsanspruch nach § 20 Satz 2 besteht."	9. unverändert
10. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „er" durch die Worte „die Krankenkasse" ersetzt.	10. unverändert
11. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen, *mit denen die Krankenkassen die in § 10 Abs. 7 Satz 4 genannten Ansprüche von* nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch *Versicherten erfüllen.*"	11. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen **an Berechtigte, die** nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **versichert sind."**
12. § 21 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Krankenkasse kann Erstattungen nach den §§ 19 und 20 auch unterhalb des in § 110 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages verlangen, wenn der Gesamtbetrag des Kostennachweises diesen Betrag erreicht." b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	12. unverändert
13. In § 24 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.	13. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
14. § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 *wird wie folgt gefaßt:* „3. *die Kinder, die beim Beschädigten nach* § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. *1 oder* 2 *sowie Satz 2 und 3* des Bundeskindergeldgesetzes *als Kinder berücksichtigt werden,*".	14. **In** § 25 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 **werden nach dem Wort „gelten," die Worte „und seine Pflegekinder im Sinne des** § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes," **angefügt.**
15. In § 26c Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „§ 27d Abs. 1 Nr. 8" durch die Worte „§ 27d Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.	15. unverändert
16. In § 26d Abs. 1 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „es sei denn, daß durch die Hilfe die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim vermieden oder verzögert werden kann."	16. unverändert
17. § 27h wird gestrichen.	17. unverändert
18. § 30 wird wie folgt geändert:	18. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4 und *10*) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Absatz 6."	a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten nach Anwendung des Absatzes 2 einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4 und **12**) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach Absatz 6."
b) Die Absätze 6 bis *8* werden wie folgt gefaßt: „(6) *Der* nach Absatz 3 letzter Satzteil *zu zahlende* Berufsschadensausgleich *beträgt 50 vom Hundert* des nach Absatz 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens abzüglich des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit sowie der Ausgleichsrente und des Ehegattenzuschlags; Absatz 4 Satz 2 gilt. *Das Nettoeinkommen wird aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem* *1.* Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden, *2.* das sonstige Bruttoeinkommen *pauschal* um die Hälfte des Vomhundertsatzes, *der jeweils für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gilt (§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),* und zusätzlich um 19 vom Hundert des 1 100 Deutsche Mark übersteigenden Betrages *gekürzt* wird.	b) Die Absätze 6 bis **10** werden wie folgt gefaßt: „(6) Berufsschadensausgleich nach Absatz 3 letzter Satzteil **ist der Nettobetrag (Absatz 7)** des nach Absatz 5 letzter Satz bekanntgemachten Vergleichseinkommens abzüglich des Nettoeinkommens **(Absatz 8)** aus gegenwärtiger oder früherer Erwerbstätigkeit sowie der Ausgleichsrente und des Ehegattenzuschlags; Absatz 4 Satz 2 gilt. **(7) Der Nettobetrag des Vergleichseinkommens wird bei Beschädigten, die nach dem 30. Juni 1927 geboren sind, für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte auch ohne die Schädigung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wäre, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, pauschal ermittelt, indem das Vergleichseinkommen** **1. bei verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 1 400 DM übersteigende Teil um 36 vom Hundert und der 3 500 DM übersteigende Teil um 40 vom Hundert,** **2. bei nicht verheirateten Beschädigten um 18 vom Hundert, der 900 DM übersteigende Teil um 40 vom Hundert und der 2 700 DM übersteigende Teil um 49 vom Hundert**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	gemindert wird. Im übrigen gelten 50 vom Hundert des Vergleichseinkommens als dessen Nettobetrag.
	(8) Das Nettoeinkommen **aus gegenwärtiger oder früherer Erwerstätigkeit** wird **pauschal** aus dem derzeitigen Bruttoeinkommen ermittelt, indem
	1. das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit um die in Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vomhundertsätze gemindert wird,
	2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie das Altersgeld und die Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte um die Hälfte des Vomhundertsatzes gemindert werden, der jeweils für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge aus Renten (§ 247 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gilt,
	3. **sonstige** Geldleistungen von Leistungsträgern (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) mit dem Nettobetrag berücksichtigt werden **und**
	4. das **übrige** Bruttoeinkommen um die Hälfte des **in Nummer 2 genannten** Vomhundertsatzes und zusätzlich um 19 vom Hundert des 1 100 Deutsche Mark übersteigenden Betrages **gemindert** wird.
In Fällen des Absatzes 9 tritt an die Stelle des Nettoeinkommens im Sinne des Satzes 1 *die Hälfte des nach Absatz 9 bestimmten* Durchschnittseinkommens.	In **den** Fällen des Absatzes **11** tritt an die Stelle des Nettoeinkommens im Sinne des Satzes 1 **der nach Absatz 7 ermittelte Nettobetrag des** Durchschnittseinkommens.
(7) Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 wird in den Fällen einer Rentenminderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 nur gezahlt, wenn die Zeiten des Erwerbslebens, in denen das Erwerbseinkommen nicht schädigungsbedingt gemindert war, von einem gesetzlichen oder einem gleichwertigen Alterssicherungssystem erfaßt sind.	**(9)** Berufsschadensausgleich nach Absatz 6 wird in den Fällen einer Rentenminderung im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 nur gezahlt, wenn die Zeiten des Erwerbslebens, in denen das Erwerbseinkommen nicht schädigungsbedingt gemindert war, von einem gesetzlichen oder einem gleichwertigen Alterssicherungssystem erfaßt sind.
(8) Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn	**(10)** Der Berufsschadensausgleich wird ausschließlich nach Absatz 6 berechnet, wenn
1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes *7* vorliegen und die Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 30. Juni 1990 beginnt oder	1. die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes **9** vorliegen und die Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem 30. Juni 1990 beginnt oder
2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten ein Anspruch nach Absatz 6 ununterbrochen für mindestens zwölf Monate bestanden hat."	2. nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Beschädigten ein Anspruch nach Absatz 6 ununterbrochen für mindestens zwölf Monate bestanden hat."
c) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 9 bis *13*.	c) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze **11** bis **15**.

Entwurf

d) Im neuen Absatz 9 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Scheidet dagegen der Beschädigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, wird der Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 6 errechnet."

e) Der neue Absatz 10 wird wie folgt *geändert*:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 5" gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ergibt sich auch ohne Anwendung der Sätze 1 bis 3 ein Berufsschadensausgleich, so ist nur der höhere Berufsschadensausgleich zu zahlen."

f) Im neuen Absatz *12 Buchstabe* c werden die Worte *„Absatzes 6"* durch die Worte *„Absatzes 9"* ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

d) Im neuen Absatz **11** wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Scheidet dagegen der Beschäftigte schädigungsbedingt aus dem Erwerbsleben aus, wird der Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis **8** errechnet."

e) Der neue Absatz **12** wird wie folgt **gefaßt:**

„(12) Rentenberechtigte Beschädigte, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führen oder ohne die Schädigung zu führen hätten, erhalten als Berufsschadensausgleich einen Betrag in Höhe der Hälfte der wegen der Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Führung des gemeinsamen Haushalts."

f) Im neuen Absatz **13** werden **in Satz 1** die Worte **„erzielten Mehrbetrags"** durch die Worte **„nach § 31 Abs. 1 Satz 1 erzielten Mehrbetrags"** ersetzt.

g) Der neue Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) wie der Berufsschadensausgleich festzustellen ist, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung neben einer beruflichen Tätigkeit weitere berufliche Tätigkeiten ausgeübt oder einen gemeinsamen Haushalt im Sinne des Absatzes 12 geführt hätte,".

bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d. Außerdem werden die Worte „Absatzes 6 und des § 64c Abs. 2 letzter Satz" durch die Worte „Absatzes 11 und des § 64c Abs. 2 Satz 2 und 3" sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) wie in besonderen Fällen das Nettoeinkommen abweichend von Absatz 8 Satz 1 Nr. 3 und 4 zu ermitteln ist."

h) Nach dem neuen Absatz 15 wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) Hatte eine schwerbeschädigte Hausfrau für den Monat Juni 1990 Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach Maßgabe des § 30 Abs. 7 Satz 2 in der bis zum 30. Juni 1990 geltenden Fassung, ist diese Vorschrift weiter anzuwenden, solange dies günstiger ist als die Anwendung des Absatzes 12. Ergibt sich außerdem ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach den Absätzen 3 bis 11, ist nur der höhere Berufsschadensausgleich zu zahlen. Der Berufsschadensausgleich nach Satz 1 wird jährlich mit dem in § 56 Satz 1 bestimmten Vomhundertsatz angepaßt; dabei ist § 15 Satz 2 zweiter Halbsatz entsprechend anzuwenden."

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
19. § 31 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	19. unverändert
„Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert um 35 Deutsche Mark, um 70 und 80 vom Hundert um 45 Deutsche Mark, um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit um 55 Deutsche Mark."	
20. In § 33 Abs. 4 werden die Worte „§ 35 Abs. 3 oder 4" durch die Worte „§ 35 Abs. 4" ersetzt.	20. unverändert
21. In § 33a Abs. 2 werden die Worte „§ 35 Abs. 3" durch die Worte „§ 35 Abs. 4" ersetzt.	21. unverändert
22. In § 33b Abs. 6 werden die Worte „§ 35 Abs. 3" durch die Worte „§ 35 Abs. 4" ersetzt.	22. unverändert
23. § 35 wird wie folgt gefaßt:	23. § 35 wird wie folgt gefaßt:
„§ 35	„§ 35
(1) Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 390 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf 663, 940, 1 211, 1 570 oder 1 935 Deutsche Mark (Stufen II, III, IV, V und VI) zu erhöhen. Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III. Erwerbsunfähige Hirnbeschädigte erhalten eine Pflegezulage mindestens nach Stufe I.	(1) unverändert
(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die angemessenen Kosten *der Hilfe* den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, daß er nur ein *Drittel* der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens *ein Viertel* der pauschalen Pflegezulage verbleibt. Kann der Ehegatte oder Elternteil den Beschädigten nur vorübergehend nicht pflegen, ist die Pflegezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Verhinderung der Pflegeperson verbleibt. *Satz 2 gilt* nicht, wenn *die Pflege* nicht nur vorübergehend *in vollem Umfang durch*	(2) Wird fremde Hilfe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages geleistet und übersteigen die **dafür aufzuwendenden** angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wird die Pflegezulage um den übersteigenden Betrag erhöht. Lebt der Beschädigte mit seinem Ehegatten oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erhöhen, daß er nur ein **Viertel** der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens **die Hälfte** der pauschalen Pflegezulage verbleibt. **In Ausnahmefällen kann der verbleibende Anteil bis zum vollen Betrag der pauschalen Pflegezulage erhöht werden, wenn der Ehegatte oder Elternteil eines Pflegezulageempfängers mindestens der Stufe V neben dem Dritten in außergewöhnlichem Umfang zusätzliche Hilfe leistet.** Kann der Ehegatte oder Elternteil den Beschädigten nur vorübergehend nicht pflegen, ist die Pfle-

Entwurf

Dritte sichergestellt wird; § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(3) Erhält der Beschädigte eine der in den §§ 55 bis 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen unmittelbar nach diesen Vorschriften oder aufgrund des § 11 Abs. 4, wird der in § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestimmte Betrag auf die Pflegezulage angerechnet. Dies gilt nicht für die in den §§ 55 und 56 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, soweit ohne diese Leistungen die Aufwendung des genannten Betrages durch den Beschädigten für eine entsprechende Hilfe zu einer Erhöhung der Pflegezulage nach Absatz 2 führen würde. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Hilflosigkeit überwiegend auf schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen beruht.

(4) Während einer stationären Behandlung wird die Pflegezulage nach Absatz 1 und 2 Empfängern von Pflegezulage nach den Stufen I und II bis zum Ende des ersten, den übrigen Empfängern von Pflegezulage bis zum Ablauf des zwölften auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats weitergezahlt.

(5) Über den in Absatz 4 bestimmten Zeitpunkt hinaus wird die Pflegezulage während einer stationären Behandlung bis zum Ende des Kalendermonats vor der Entlassung nur weitergezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte erhalten ein Viertel der pauschalen Pflegezulage nach Absatz 1, wenn der Ehegatte oder der Elternteil bis zum Beginn der stationären Behandlung zumindest einen Teil der Pflege wahrgenommen hat. Daneben wird die Pflegezulage in Höhe der Kosten weitergezahlt, die aufgrund eines Pflegevertrages entstehen, es sei denn, die Kosten hätten durch ein dem Beschädigten bei Abwägung aller Umstände zuzumutendes Verhalten, insbesondere durch Kündigung des Pflegevertrages, vermieden werden können. Empfänger einer Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten, soweit eine stärkere Beteiligung der schon bis zum Beginn der stationären Behandlung unentgeltlich tätigen Pflegeperson medizinisch erforderlich ist, abweichend von Satz 2 ausnahmsweise Pflegezulage bis zur vollen Höhe nach Absatz 1, in Fällen des Satzes 3 jedoch nicht über den nach Absatz 2 Satz 2 aus der pauschalen Pflegezulage verbleibenden Betrag hinaus.

(6) Tritt Hilflosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichzeitig mit der Notwendigkeit statio-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gezulage für jeweils höchstens sechs Wochen über Satz 2 hinaus so zu erhöhen, daß dem Beschädigten die pauschale Pflegezulage in derselben Höhe wie vor der vorübergehenden Verhinderung der Pflegeperson verbleibt. **Sätze** 2 **und 3** gelten nicht, wenn **der Ehegatte oder Elternteil** nicht nur vorübergehend **keine Pflegeleistungen erbringt;** § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
lärer Behandlung oder während einer stationären Behandlung ein, besteht für die Zeit vor dem Kalendermonat der Entlassung kein Anspruch auf Pflegezulage. Für diese Zeit wird eine Pflegebeihilfe gezahlt, soweit dies in den folgenden Sätzen bestimmt ist. Beschädigte, die mit ihrem Ehegatten oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten eine Pflegebeihilfe in Höhe eines Viertels der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I. Soweit eine stärkere Beteiligung des Ehegatten oder eines Elternteils oder die Beteiligung einer Person, die dem Beschädigten nahesteht, an der Pflege medizinisch erforderlich ist, kann in begründeten Ausnahmefällen eine Pflegebeihilfe bis zur Höhe der pauschalen Pflegezulage nach Stufe I gezahlt werden.	
(7) Für Beschädigte, die infolge der Schädigung dauernder Pflege im Sinne des Absatzes 1 bedürfen, werden, wenn geeignete Pflege sonst nicht sichergestellt werden kann, die Kosten der nicht nur vorübergehenden Heimpflege, soweit sie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich notwendiger Pflege umfassen, unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Jedoch ist dem Beschädigten von seinen Versorgungsbezügen zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse ein Betrag in Höhe der Grundrente eines erwerbsunfähigen Beschädigten und den Angehörigen ein Betrag mindestens in Höhe der Hinterbliebenenbezüge zu belassen, die ihnen zustehen würden, wenn der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben wäre. Bei der Berechnung der Bezüge der Angehörigen ist auch das Einkommen des Beschädigten zu berücksichtigen, soweit es nicht ausnahmsweise für andere Zwecke, insbesondere die Erfüllung anderer Unterhaltspflichten, einzusetzen ist."	(7) unverändert
24. § 39 wird gestrichen.	24. unverändert
25. § 40a wird wie folgt geändert:	25. § 40a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Witwen, deren Einkommen geringer ist als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des festgestellten, auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrags (Absatz 2) oder, falls dies günstiger ist, einen Schadensausgleich nach Absatz 4."	a) unverändert
	b) In Absatz 2 werden nach den Worten „Grundrente (§ 40)" ein Komma und die Worte „des Pflegeausgleichs (§ 40 b)" eingefügt.
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ein nach Satz 1 berechneter Schadensausgleich wird auch gezahlt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind."	**c)** Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ein nach Satz 1 berechneter Schadensausgleich wird auch gezahlt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt sind."

Entwurf

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Satz 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

1. bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,1583 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,4325 vom Hundert des Bemessungsbetrags (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a), jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und

2. bei Einkünften von der Stufe 10 an der Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, und die Einzelabstände zwischen den Beträgen des anzurechnenden Einkommens mit den entsprechenden Werten der Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 6 von Stufe 0 an übereinstimmen.

§ 33 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend."

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein rentenberechtigter Beschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu zahlen, wenn der Beschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und dadurch die Witwenversorgung mindestens um den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

Höhe der Witwenversorgung insgesamt in v. H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags	Minderung um mindestens
36 und mehr	15 v. H.
34 bis unter 36	14 v. H.
32 bis unter 34	13 v. H.
30 bis unter 32	12 v. H.
28 bis unter 30	11 v. H.
unter 28	10 v. H.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die volle Ausgleichsrente ist um das anzurechnende Einkommen zu mindern. Dieses ist, ausgehend vom Bruttoeinkommen, nach der nach Satz 3 in Verbindung mit § 33 Abs. 6 zu erlassenden Rechtsverordnung stufenweise so zu ermitteln, daß

1. bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 1,1583 vom Hundert sowie bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 0,4325 vom Hundert des Bemessungsbetrags (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a), jeweils auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet, freibleibt (Freibetrag) und

2. bei Einkünften von der Stufe 10 an der Betrag, bis zu dem die einzelne Stufe reicht, und die Einzelabstände zwischen den Beträgen des anzurechnenden Einkommens mit den entsprechenden Werten der Rechtsverordnung nach § 33 Abs. 6 von Stufe 0 an übereinstimmen.

Beim Zusammentreffen von Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit mit übrigen Einkünften werden die beiden, für jede Einkommensgruppe getrennt ermittelten Stufenzahlen zusammengezählt und die Summe vom 1. April 1990 bis 30. Juni 1990 um 8, vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991 um 6 und vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 um 3, höchstens jedoch um die jeweils niedrigere der beiden Stufenzahlen, vermindert. § 33 Abs. 2, 3, 5 und 6 gilt entsprechend."

27. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist ein rentenberechtigter Beschädigter nicht an den Folgen der Schädigung gestorben, so ist der Witwe und den Waisen (§ 45) eine Witwen- und Waisenbeihilfe zu zahlen, wenn der Beschädigte durch die Folgen der Schädigung gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, und dadurch die **aus der Ehe mit dem Beschädigten hergeleitete** Witwenversorgung **insgesamt** mindestens um den folgenden Vomhundertsatz gemindert ist:

Höhe der **abgeleiteten** Witwenversorgung insgesamt in v. H. eines Zwölftels des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrags	Minderung um mindestens
36 und mehr	15 v. H.
34 bis unter 36	14 v. H.
32 bis unter 34	13 v. H.
30 bis unter 32	12 v. H.
28 bis unter 30	11 v. H.
unter 28	10 v. H.

Entwurf

Ruht ein Teil der Witwenrente nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung, § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes, so ist der Feststellung der Minderung der Betrag der Witwenrente zugrunde zu legen, der ohne die Berücksichtigung von eigenen Einkünften der Witwe zu zahlen wäre. Wird keine Witwenrente gezahlt, ist eine fiktive Witwenrente zu berechnen und danach das Ausmaß der Minderung festzustellen."

b) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„*(2)* Die Voraussetzungen des *Absatzes 1 Satz 1* gelten als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte; § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Voraussetzungen des *Absatzes 1 Satz 1* gelten auch als erfüllt, wenn der Beschädigte mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 oder auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 hatte."

c) *Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.*

d) *Im neuen Absatz 5 werden die Worte „1 bis 3" durch die Worte „1 bis 4" ersetzt.*

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„*(6)* Für den Wegfall der Waisenbeihilfe gelten die Vorschriften für die Waisenrente."

28. *In § 48a werden in Absatz 1 und 2 jeweils die Worte „§ 48 Abs. 4" durch die Worte „§ 48 Abs. 5" ersetzt.*

29. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „682" durch die Zahl „746" und die Zahl „463" durch die Zahl „521" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) § 41 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das anzurechnende Einkommen stets so zu ermitteln ist, als ob das Einkommen nicht zu den Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (§ 33 Abs. 2) gehörte; es ist auf die Erhöhung nach Absatz 2 oder 3 nur insoweit anzurechnen, als es nicht bereits zum Wegfall der Elternrente geführt hat."

30. In § 56 *wird* in Satz 1 die *Angabe* „(§ 30 Abs. 7)" *durch die Angabe „(§ 30 Abs. 10)" ersetzt.*

31. In § 60 wird in Absatz 2 und 3 jeweils die Angabe „(§ 30 Abs. 3)" durch die Angabe „(§ 30 Abs. 3 oder 6)" ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Die Höhe der Witwenversorgung und der Betrag der Minderung sind unter Berücksichtigung der rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften über die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe festzustellen. Der nach der Tabelle maßgebende Vomhundertsatz der Minderung ist auf die Witwenversorgung zu beziehen, die sich ohne die Minderung im Sinne des Satzes 1 und ohne die Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe ergäbe. Wird keine Witwenrente gezahlt, ist eine fiktive Witwenrente zu berechnen und danach das Ausmaß der Minderung festzustellen. Die Voraussetzungen des **Satzes** 1 gelten als erfüllt, wenn der Beschädigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen oder wegen nicht nur vorübergehender Hilflosigkeit Anspruch auf eine Pflegezulage hatte; § 40a Abs. 3 Satz 2 gilt. Die Voraussetzungen des **Satzes 1** gelten auch als erfüllt, wenn der Beschädigte mindestens fünf Jahre Anspruch auf Berufsschadensausgleich wegen eines Einkommensverlustes im Sinne des § 30 Abs. 4 oder auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 6 hatte."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„**(5)** Für den Wegfall der Waisenbeihilfe gelten die Vorschriften für die Waisenrente."

28. **entfällt**

29. unverändert

30. In § 56 **werden** in Satz 1 die ***Worte*** **„die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen** (§ 30 Abs. 7)**," gestrichen.**

31. unverändert

Entwurf

32. In § 61 Buchstabe b werden die Worte „§ 30 Abs. 3" durch die Worte „§ 30 Abs. 3 oder 6" ersetzt.

33. § 62 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt *einer schwerbeschädigten Hausfrau* mit den in § 30 Abs. *10* Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. *10* von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn *ihr* ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten wäre oder *ihr* nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. *10* ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis *9* zusteht. *Eine Minderung des nach § 30 Abs. 10 Satz 1 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 10 Satz 2 bleibt unberührt."*

34. In § 64c Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 3 bis 9" durch die Worte „§ 30 Abs. 3 bis *13*" ersetzt.

35. § 83 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs oder freiwillig erbracht werden."

36. § 84 wird wie folgt geändert:
    a) Die Absätze 1, 2 und 4 werden gestrichen.
    b) Absatz 3 wird Absatz 1.
    c) Absatz 5 wird Absatz 2.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

32. unverändert

33. § 62 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt**, den eine Schwerbeschädigte oder ein Schwerbeschädigter** mit den in § 30 Abs. **12** Satz 1 genannten Personen ***geführt hat,*** aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. **16** von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn **der Schwerbeschädigten oder dem Schwerbeschädigten** ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten wäre oder nach Wegfall des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. **16** ein Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis **11** zusteht."

34. In § 64c Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 3 bis 9" durch die Worte „§ 30 Abs. 3 bis **16**" ersetzt.

35. § 83 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch für Leistungen, die mit Rücksicht auf eine frühere Tätigkeit **an den ehemals Erwerbstätigen oder seine Hinterbliebenen** zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs oder freiwillig erbracht werden."

36. unverändert

Artikel 1 a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

In § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird das Zitat „§ 30 Abs. 3 bis 6" durch das Zitat „§ 30 Abs. 3 bis 11" ersetzt.

Entwurf

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18, 25 Buchstaben a, *c* und *d* sowie Nr. 30 bis 34 *tritt* am 1. Juli 1990 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. April 1990 in Kraft. Artikel 1 Nr. 18, 25 Buchstaben a, **d** und **e** sowie Nr. 30 bis 34 **und Artikel 1 a treten** am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Kirschner

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 182. Sitzung am 7. Dezember 1989 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. Februar 1990 empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er wird gemäß § 96 GO dem Deutschen Bundestag gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 111. Sitzung am 8. Dezember 1989 aufgenommen. Am 17. Januar 1990 führte er in seiner 113. Sitzung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen der Kriegsopferverbände durch. Auf das stenographische Protokoll und die als Ausschußdrucksachen vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen. In seiner 115. Sitzung am 7. Februar 1990 hat der Ausschuß die Beratung abgeschlossen und dem Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung einstimmig zugestimmt.

II.

Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Probleme gerade der Kriegsopfer werden mit zunehmendem Alter größer. Trotz des umfassenden Leistungssystems des Bundesversorgungsgesetzes sind einzelne Gruppen von Berechtigten in bestimmten Situationen noch nicht ausreichend versorgt. Insbesondere die Versorgung der Hinterbliebenen und pflegenden Ehegatten war verbesserungsbedürftig. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für alle Versorgungsberechtigten ein ausgewogenes Versorgungsniveau zu schaffen. Die strukturellen Verbesserungen des Gesetzentwurfs konzentrieren sich auf folgende Punkte:

1. Ausgleichsrenten für Witwen

   Die Ausgleichsrenten für rund 300 000 Witwen, die diese wegen der geringen Höhe ihres sonstigen Einkommens beziehen, sollen um mindestens 12 DM pro Monat erhöht werden. Bei Witwen mit besonders geringen Einkommen steigt der Erhöhungsbetrag bis auf 58 DM an.

2. Berufsschadensausgleich für Beschädigte und Schadensausgleich für Witwen

   Durch die Ergänzung des geltenden Leistungssystems sollen die etwa 21 000 Beschädigten und Witwen, deren beruflicher oder wirtschaftlicher Schaden heute noch nicht ausreichend abgegolten wird, eine volle Schadensabgeltung erhalten.

3. Alterszulage zur Grundrente für Schwerbeschädigte

   Die Alterszulage, die Schwerbeschädigten im Hinblick auf den vorzeitigen Verschleiß ihrer physischen Kräfte gezahlt wird, soll für Beschädigte, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v. H. und mehr aufweisen, angehoben werden. Durch differenzierte Anhebungen zugunsten dieses Personenkreises entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit soll der unterschiedlichen physischen Belastung durch die Schädigungsfolgen im Alter Rechnung getragen werden.

4. Pflegezulage

   Beschädigten, die gezwungen sind, eine fremde Pflegeperson gegen Entgelt zu beschäftigen, soll ein Teil der pauschalen Pflegezulage für die weiterhin durch die Ehefrau oder einen Elternteil geleistete Pflege verbleiben.

5. Schadensausgleich für Witwen von Pflegezulageempfängern

   Die besondere Vergünstigung beim Schadensausgleich für Witwen nach § 40a Abs. 3 BVG soll in Zukunft allen Witwen von Pflegezulageempfängern ab Stufe III zukommen, die sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

6. Elternrente

   Um die wirtschaftliche Lage der Eltern zu verbessern, sollen die Beträge der Elternteil- und Elternpaarrente entsprechend der Neuregelung bei der Witwenausgleichsrente angehoben werden. Dabei soll bei Elternteilen die Erhöhung ebenfalls 12 DM bis zu 58 DM und bei Elternpaaren 18 DM bis zu 64 DM betragen.

7. Unfallschutz

   In den bisher schon teilweise vorhandenen Unfallschutz sollen krankenbehandlungsberechtigte Familienangehörige bei stationären Maßnahmen und Pflegepersonen bei der Pflegepersonenkur einbezogen werden.

III.

Aufgrund von Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat der Ausschuß sich für folgende, über den Gesetzentwurf hinausgehende weitere Verbesserungen entschieden:

1. Für die Empfänger einer Pflegezulage

   — Absenkung der vorgesehenen Selbstbeteiligung an den Kosten einer bezahlten Pflegekraft von einem Drittel auf ein Viertel der Kosten,

   — Erhöhung des von der pauschalen Pflegezulage zugunsten des pflegenden Ehegatten verbleibenden Mindestbetrags von 25 auf 50 v. H. sowie

   — Einführung einer Ausnahmemöglichkeit für Empfänger einer Pflegezulage nach den Stufen V oder VI
   (einstimmig).

2. Für Beschädigte mit Anspruch auf Berufsschadensausgleich

   — Ausdehnung der Neuregelung (netto-orientierte Mindestklausel) auch auf erwerbstätige Beschädigte und Beschädigte, die ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären, sowie

   — Neuregelung des bisherigen Hausfrauenberufsschadensausgleichs (Erstreckung u. a. auch auf männliche haushaltsführende Beschädigte)
   (einstimmig).

3. Für Pflegepersonen, die einen Beschädigten mindestens zehn Jahre gepflegt haben,

   — Verlängerung der Frist für Kuren nach dem Bundesversorgungsgesetz von fünf auf zehn Jahre nach dem Tod des Beschädigten
   (einstimmig).

4. Einführung eines Pflegeausgleichs für Witwen von Pflegezulageempfängern ab Stufe II, die den Beschädigten während der Ehe mehr als 20 Jahre unentgeltlich gepflegt haben
   (Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN).

Mit der Annahme dieser Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP folgte der Ausschuß sowohl Anregungen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf als auch einer Reihe von Wünschen, die von seiten der Kriegsopferverbände bei der öffentlichen Anhörung in der 113. Sitzung des Ausschusses mit Nachdruck und als vordringlich vorgetragen worden waren.

In der überwiegend einstimmigen Annahme des Gesetzentwurfs in der auf Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beruhenden, geänderten Fassung zeigt sich, daß zwischen den Fraktionen im wesentlichen Übereinstimmung im Hinblick auf die Notwendigkeit der vorgesehenen Verbesserungen bestand.

Die Fraktion der SPD hatte darüber hinaus folgende weitergehende Änderungen beantragt:

1. Verlängerung der Frist für Kuren von Pflegepersonen auf zehn Jahre nach dem Tode des Beschädigten bereits nach zweijähriger Pflegezeit ohne weitere Voraussetzungen,

2. Einführung eines Pflegeausgleichs für Witwen von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe II bereits nach einer persönlichen Pflegezeit von zehn statt 20 Jahren und mit einem jährlichen Berechnungssatz von 1 statt 0,5 v. H. des derzeitigen Betrages der jeweiligen Pflegezulagenstufe,

3. Erhöhung der Waisenausgleichsrente entsprechend der Neuregelung bei der Witwenausgleichsrente,

4. Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe an Hinterbliebene von Beschädigten mit einer MdE um 90 v. H. ohne Nachweis einer schädigungsbedingten Minderung der Hinterbliebenenversorgung,

5. Erhöhung des Mindestbetrags der Elternrente von 5 DM auf 20 DM.

Die Fraktion der SPD hat damit im wesentlichen ihre wiederholt im Zusammenhang mit früheren Anpassungsgesetzen aufgestellten Forderungen eingebracht und auch Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf aufgegriffen.

Insbesondere war sie der Auffassung, daß

— die Anknüpfung der Verlängerung der Frist für Kuren von Pflegepersonen an eine 10jährige Pflegetätigkeit nicht gerechtfertigt sei,

— die Gewährung eines Pflegeausgleichs erst nach einer 20jährigen Pflegetätigkeit der aufopferungsvollen Tätigkeit und den daraus resultierenden Belastungen nicht gerecht werde; für die Höhe des Pflegeausgleichs hielt sie einen Berechnungssatz von 1 v. H. pro Pflegejahr für notwendig,

— die Beweggründe, die für eine Anhebung der Witwenausgleichsrente sprechen, in gleicher Weise auch hinsichtlich der Waisenausgleichsrente zuträfen,

— es sozialpolitisch gerechtfertigt und entschädigungsrechtlich vertretbar sei, bei der Versorgung Hinterbliebener von Beschädigten mit MdE-Graden von mindestens 90 v. H. von einem konkreten Nachweis einer Mindestausfallquote abzusehen,

— der Mindestbetrag der Elternrente von 5 DM nicht mehr zeitgemäß und deshalb angemessen zu erhöhen sei.

Die Anträge der Fraktion der SPD wurden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN aufgrund des vorgegebenen Finanzrahmens abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8a BVG)

Die Änderung berücksichtigt, daß nach dem bisherigen § 39, der in Zukunft in § 8a Abs. 1 enthalten ist, Unfallschutz auch bei Vorladung zur Klärung von Versorgungsangelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit stationären Maßnahmen standen, gewährt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 8b BVG)

Die zu streichenden Worte sind entbehrlich, weil durch § 8b lediglich das Tatbestandsmerkmal „gesundheitliche Schädigung" durch ein anderes ersetzt wird und deshalb die übrigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 auch in den Fällen des § 8b gegeben sein müssen. Außerdem können die Worte zu dem Mißverständnis führen, die Regelung des § 8b solle nur gelten, wenn der schädigende Vorgang von den in § 1 Abs. 1 genannten Begriffen erfaßt wird, nicht aber, wenn z. B. ein schädigender Vorgang im Sinne des § 1 Abs. 2 oder des § 8a vorliegt. Deshalb ist die Streichung geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 3 BVG)

Nach längerer Belastung durch die Pflege sollen notwendige Kuren auch noch bewilligt werden können, wenn die gesundheitlichen Folgen bis zum Ablauf der bisher geltenden Frist von fünf Jahren noch nicht überwunden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 6 BVG)

§ 5 Abs. 4 der am 1. Januar 1990 in Kraft getretenen Orthopädieverordnung (OrthV) sieht für alle Personenkreise als Sachleistung die Zurichtung von Konfektionsschuhen vor. Einer besonderen Regelung im Gesetz bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Artikel 1 Nr. 6a (§ 16b BVG)

Anpassung der Zitate an die geänderten steuerrechtlichen Vorschriften und Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 18 BVG)

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 7 Satz 1 wird der durch die Bundespflegesatzverordnung geschaffenen Rechtslage Rechnung getragen. Nur noch bei ärztlichen Wahlleistungen ist eine Zuschußgewährung erforderlich; in allen anderen Fällen ist die Krankenhausbehandlung als Sachleistung zu gewähren.

Zu Artikel 1 Nr. 8a (§ 18b BVG)

Die Berechtigten, die seit dem 1. Januar 1989 nach § 10 SGB V versichert sind, sollen wieder — wie bis Ende 1988 — einen Bundesbehandlungsschein erhalten. Folgeänderung zur Ergänzung des § 10 Abs. 7.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 20 BVG)

Klarere Formulierung des Gemeinten.

Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 25 BVG)

Redaktionelle Änderung. Durch die ausdrückliche Erwähnung des Wortes „Pflegekinder" wird die Bestimmung leichter verständlich.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 30 BVG)

Die alternative Berechnung des Berufsschadensausgleichs war im bisherigen Gesetzentwurf auf die Verhältnisse bei Beschädigten im Rentenalter abgestellt. Eine entsprechende Regelung für Beschädigte, die noch erwerbstätig sind oder ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären, ist jedoch erforderlich.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung, die sich aus der Einfügung neuer Absätze ergibt.

Zu Buchstabe b

Absatz 6 enthält den Grundsatz der Neuregelung. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Gesetzentwurf geht die Berechnung des neuen Berufsschadensausgleichs von einem Netto-Vergleichseinkommen aus, das pauschal ermittelt wird. Ersetzt wird durch den Berufsschadensausgleich der Differenzbetrag zwischen dem Netto-Vergleichseinkommen und der Summe aus derzeitigem Nettoeinkommen, Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag.

Absatz 7 enthält eine besondere Regelung für Beschädigte, die noch erwerbstätig sind oder ohne die Schädigung noch erwerbstätig wären. Die pauschale Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens für diese Beschädigten lehnt sich an die tatsächlichen Verhältnisse an. Bei der Pauschalierung wird zwischen verheirateten und nicht verheirateten Beschädigten unterschieden und nach der Höhe des Vergleichseinkommens differenziert. Die prozentualen Abzüge vom Vergleichseinkommen (fiktives Bruttoeinkommen) sollen die Abzüge an Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit ersetzen.

In die neue Regelung des Absatzes 7 sind nur die Beschädigten einbezogen, die nach dem 30. Juni 1927 geboren sind, also bei Inkrafttreten der Regelung das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für eine Minderheit unter den am 1. Juli 1990 63 oder 64 Jahre alten Beziehern von Berufsschadensausgleich, für die nicht unterstellt werden kann, daß sie ohne die Schädigung bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden wären, könnte sich zwar nach entsprechenden Vergleichsberechnungen im Einzelfall eine vorübergehende Verbesserung ergeben, diese würde jedoch, teilweise nach wenigen Monaten, wieder entfallen. Erhöhung und Minderung des Berufsschadensausgleichs in so kurzem zeitlichen Abstand würden zu Unverständnis und Enttäuschung bei den Betroffenen führen, weil für sie nach den bisherigen Erfahrungen schon nach geltendem Recht nicht einsichtig ist, daß das entschädigungsrechtliche Grundprinzip dazu zwingt, der Berechnung des Berufsschadensausgleichs mit dem Zeitpunkt des mutmaßlichen Eintritts in den Ruhestand die Einkommensverhältnisse bei Rentnern zugrunde zu legen.

Die pauschale Ermittlung des Nettoeinkommens aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit (Absatz 8 Satz 1 Nr. 1) entspricht der Ermittlung des Nettobetrages des Vergleichseinkommens. Die Ermittlung des Nettoeinkommens bei Geldleistungen von Leistungsträgern (Absatz 8 Satz 1 Nr. 2 und 3) soll gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf vereinfacht werden. Hinweise aus der Versorgungsverwaltung legen es nahe, von allen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und den Altersgeldern für Landwirte Krankenversicherungsbeiträge pauschal nach einem einheitlichen Vomhundertsatz abzuziehen. Ohne diese Regelung (Absatz 8 Satz 1 Nr. 2) wären bei einem beträchtlichen Teil der Rentner individuelle Feststellungen über die Höhe des jeweiligen Krankenversicherungsbeitrags erforderlich. Satz 1 Nr. 3 und 4 entspricht inhaltlich Absatz 6 im bisherigen Gesetzentwurf.

Infolge der Einführung der netto-orientierten Mindestklausel auch für erwerbstätige Beschädigte muß die Regelung über die Höhe des in Nachschadensfällen anzusetzenden Durchschnittseinkommens (Absatz 8 Satz 2) ergänzt werden. Die Ermittlung des Netto-Durchschnittseinkommens soll der Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens entsprechen.

Die Änderung in Absatz 10 (bisher Absatz 8) ist eine Folgeänderung.

Zu Buchstaben c und d

Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 12 enthält eine Neuregelung des Berufsschadensausgleichs für haushaltsführende Beschädigte. Die Neufassung behandelt Männer und Frauen gleich. Allerdings ist für jüngere Beschädigte, die nicht mehr der Kriegsgeneration angehören, bei Aufhebung der Beschränkung auf Frauen die bisherige Zuerkennung eines pauschalen Berufsschadensausgleichs nicht mehr sachgerecht. Aus diesem Grund soll der Berufsschadensausgleich für Haushaltsführung in Zukunft in allen Fällen von der Feststellung tatsächlicher Mehraufwendungen abhängen. Abweichend vom bisherigen Recht, das im Ergebnis einen Ausgleich in Höhe von 42,5 v. H. der Aufwendungen vorsieht, soll eine Entschädigung in Höhe von 50 v. H. der Mehraufwendungen gezahlt werden. Dabei ist berücksichtigt worden, daß die Haushaltsführung im Rahmen der Vorschriften über den Berufsschadensausgleich nur insoweit wie eine berufliche Tätigkeit gewertet werden kann, als sie sich auf die anderen Angehörigen des gemeinsamen Haushalts bezieht. Die Beeinträchtigungen, die sich bei der auf die eigene Person des Beschädigten bezogenen Haushaltsführung ergeben, werden durch die Grundrente ausgeglichen. Wie beim Zusammentreffen eines allgemeinen Berufsschadensausgleichs mit Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung zu verfahren ist, soll in der Berufsschadensausgleichs-Verordnung geregelt werden. Die Ermächtigung für diese Verordnung soll deshalb erweitert werden (vgl. dazu Buchstabe g).

Für schwerbeschädigte Hausfrauen, die im Juni 1990 den pauschalen Berufsschadensausgleich erhalten, ist in dem neuen Absatz 16 eine zeitlich unbegrenzte Besitzstandsregelung (Satz 1) mit regelmäßiger Leistungsanpassung (Satz 3) vorgesehen.

Zu Buchstabe f

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Nr. 7 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Zu Buchstabe g

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung wird erweitert und redaktionell geändert. Als Buchstabe c wird eine Erweiterung eingefügt, die Regelungen für den Fall des Zusammentreffens einer beruflichen Tätigkeit mit weiteren beruflichen Tätigkeiten oder der Führung eines gemeinsamen Haushaltes zuläßt. Bei der Änderung des neuen Buchstabens d handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung. Die Anfügung des Buchstabens e mit der Ermächtigung, für besondere Fälle die Ermittlung des Nettoeinkommens gesondert zu regeln, erscheint erforderlich, um die Anwendung der netto-orientierten Mindestklausel auch in Fällen zu gewährleisten, deren Besonderheiten im Gesetz nicht berücksichtigt werden können.

Zu Buchstabe h

Mit dem neuen Absatz 16 soll eine Besitzstandsregelung für schwerbeschädigte Hausfrauen eingeführt werden, die im Monat Juni 1990 einen pauschalen Hausfrauen-Berufsschadensausgleich erhalten haben. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 7 Satz 3. Der letzte Satz regelt die jährliche Anpassung der Besitzstandsleistungen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 35 BVG)

Satz 1 enthält eine klarere Formulierung des Gemeinten.

Durch die Regelung in Satz 2 soll eine bessere Bewertung der vom Ehegatten neben dem Dritten erbrachten Leistung erreicht werden.

Für besonders begründete Ausnahmefälle, in denen die zusätzlichen Pflegeleistungen ein außergewöhnliches Maß erreichen, soll nach dem neuen Satz 3 die Möglichkeit geschaffen werden, den nach Absatz 2 Satz 2 zugunsten des Ehegatten verbliebenen Anteil der Pflegezulage angemessen zu erhöhen.

Nach dem neuen Satz 5 sollen die besonderen Vorschriften über die Höhe des zugunsten des Ehegatten verbleibenden Teils der pauschalen Pflegezulage nicht gelten, wenn der Ehegatte dauernd (d. h. über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus) keine Pflegeleistungen erbringt, etwa weil er daran durch eigene Krankheit vollständig gehindert ist oder weil er vom Pflegezulageempfänger dauernd getrennt lebt und zur Übernahme von Pflegeleistungen nicht bereit ist.

Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 40a BVG)

Zur Berücksichtigung des Pflegeausgleichs bei der Berechnung des Schadensausgleichs vgl. den letzten Absatz der Begründung zu Nr. 25a (§ 40b BVG). Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 25a (§ 40b BVG)

Nach geltendem Recht erhalten Witwen von Pflegezulageempfängern grundsätzlich Hinterbliebenenversorgung unabhängig davon, ob der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben ist. Die Witwenbeihilfe hängt bei diesen Personen nicht von der Feststellung einer schädigungsbedingten Minderung der Hinterbliebenenversorgung ab.

Durch die Änderung sollen auch die Witwen mit höherem Gesamteinkommen neben der Grundrente eine zusätzliche einkommensunabhängige Leistung erhalten, wenn sie ihren schwerkriegsbeschädigten Ehemann jahrzehntelang gepflegt haben. Da bereits ab Pflegezulagestufe II außergewöhnliche Leistungen zu erbringen sind (§ 35 Abs. 1), soll die neue Leistung bei dieser Pflegezulagestufe einsetzen.

Abweichend von einem Vorschlag des Bundesrates soll nicht gefordert werden, daß die Ehefrau den Beschädigten „in vollem Umfang" gepflegt hat. Es muß genügen, daß sie die Pflege im wesentlichen selbst erbracht hat und nur ein verhältnismäßig geringer Teil einer anderen Pflegeperson übertragen worden ist. Damit werden die für mehrere Jahrzehnte zu treffenden Feststellungen erleichtert; außerdem wird den Lebensverhältnissen besser Rechnung getragen.

Die Höhe der neuen Leistung ist nach Schwere und Dauer der Pflege gestaffelt, so daß sich z. B. nach 40jähriger Pflege für die letzten 20 Jahre Pflegetätigkeit bei Pflegezulagestufe II 67 DM, bei Pflegezulagestufe VI 194 DM als zusätzliche monatliche Leistung an die Witwe ergeben. Infolge der Anknüpfung an den derzeitigen Betrag der jeweiligen Stufe der Pflegezulage führt die jährliche Anpassung der Pflegezulage nach § 56 BVG zu einer regelmäßigen Anpassung des Pflegeausgleichs. Der Betrag des Pflegeausgleichs soll — wie die Grundrente — bei der Feststellung des Schadensausgleichs nach § 40a BVG berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 41 BVG)

Nach der Änderung des § 41 gemäß Nr. 26 des bisherigen Gesetzentwurfs werden Witwen mit geringem Einkommen eine besonders starke Erhöhung ihrer Ausgleichsrente erhalten. Dementsprechend würde die Anrechnung vorhandenen Einkommens schon bei einem geringeren Betrag beginnen. In den wenigen Fällen, in denen die Witwe neben ihrem Renteneinkommen oder vergleichbaren Einkünften noch ein Einkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bezieht, käme es wegen der Veränderung von zwei nebeneinander eingeräumten Freibeträgen vorübergehend zu einer Rentenminderung. Dies soll durch eine Übergangsregelung vermieden werden.

Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 48 BVG)

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates (Nr. 13 der Stellungnahme) Rechnung getragen, die Regelung wie im geltenden Recht, aber abweichend vom bisherigen Gesetzentwurf (Buchstaben a und b), in einem Absatz zu belassen. Sätze 2 und 3 ersetzen Satz 2 des bisherigen Gesetzentwurfs, der ohne Neuformulierung bereits zum 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992) erneut geändert werden müßte. Außerdem ergibt sich aus der Neufassung deutlicher, wie die Voraussetzungen des Satzes 1 zu prüfen sind, wenn die Witwenrente wegen der Anrechnung eigenen Einkommens der Witwe in voller Höhe ruht, aber noch ein Teilbetrag an Witwenrente zustände, wenn diese nicht schädigungsbedingt gemindert wäre.

Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 48a BVG), **Nr. 30** (§ 56 BVG), **Nr. 33** (§ 62 BVG), **Nr. 34** (§ 64c BVG)

Folgeänderungen.

Zu Artikel 1 a Nr. 35 (§ 83 BVG)

Die Formulierung stellt klar, daß das Anrechnungsverbot auch für Hinterbliebenenbezüge gilt.

Zu Artikel 1 a und Artikel 3

Folgeänderungen.

Bonn, den 11. Februar 1990

Kirschner

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333